

Gemeinde Ludmannsdorf  
Ludmannsdorf 27  
9072 Ludmannsdorf  
Tel: 04228/2220  
E-Mail: ludmannsdorf@ktn.gde.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 21.12.2017, Zahl 902/2017, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 gemäß den Bestimmungen des § 86 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr. 66/1998, idgF, wie folgt verordnet wird (Voranschlag 2018)

Gemäß den Bestimmungen von § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 25/2017, wird wie folgt verordnet:

### § 1

#### Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden GESAMTSUMMEN festgestellt:

#### A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben.....€ 3.395.500,00  
Summe der Einnahmen.....€ 3.395.500,00  
A b g a n g enthalten.....€ 79.900,00

#### B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben.....€ 128.700,00  
Summe der Einnahmen....€ 128.700,00

#### C. GESAMTSUMMEN

Gesamtausgaben.....€ 3.524.200,00  
Gesamteinnahme.....€ 524.200,00  
G e s a m t a b g a n g.....€ 79.900,00

### § 2

#### DECKUNGSFÄHIGKEIT

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl Nr 2/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 3/2015, wie folgt festgesetzt:

I.

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (zB 8200) gegenseitig deckungs-fähig.

II.

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird gemäß § 10 GHO, idgF, bestimmt, dass folgende Postengruppen der Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind

0100, 0200, 0420, 0430

4000, 4010, 4530, 4550, 4560, 4570, 4590

6130, 6140, 6180, 6160, 6170, 6161, 6400, 6420

7000, 7010

7280, 7290

8000, 8080, 8100, 8130, 8240,8250

III.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklage für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kundmachungsvermerke siehe beigeschlossene Kundmachung.

Bürgermeister  
Manfred Maierhofer